

Die zehn Gravamina

an

Pfarrer Lantz

zu Sprendlingen

(Transkribiert von Wilhelm Schäfer)

Von Gottes Gnaden Wolfgang

Ernst Fürst zu Isenburg und

Büdingen

Obgleich Bereits unter dem zu Xbris¹
ao.² 1745 in sachen Schultheißen und
Gericht zu Sprendlingen Klagen
eines wieder den dasigen Pfarrer
Philipp Burkhardt Lantz beklagten
anderen Theilß punkto Diversorum
gravaminum³ unsere Resolution
und Entscheidung abgefaßet, und
beyden Theilen bekannt gemacht worden,
so sind dennoch in selbiger ein≈
und anderen puncte zu weiteren
untersuch= und Erweißung ausge≈
setzt worden. Da aber nunmehr
durch die von **Uns** eindergesetzte
Local-Commision solches hinlänglich
Bewerkstelliget, und alle einge≈
klagten Beschwerde zur endlichen
Entscheidung sattsam instruiert
worden, so haben **Wir**, nachdem

¹ Dezember

² anno

³ diverse Beschwerden

Wir Uns umständlich ex actis¹
unterthänig referieren laßen, durch
folgende rechtliche Resolution und
Verfügung dieße Sache gänzlich ab=
zu thun und beyde Theile in endliche
Beruhigung zu setzen Uns veran=
laßet gesehen, doch mit dem anfügen,
daß in so fern in der gegenwärtigen
Resolution keine abänderung ge=
macht worden, es in allem bey dem
Einhalt der vorhergehenden gela=
ßen werden soll.

Gravamen I² Nachdem Sich nicht
allein aus denen endlich über=
gebenen und abgehörten Allmoßen=
und Kirchen Baumeister Rechnungen
des zeitigen Bau= und Kaßen=
Meisters³ Johann Philipp Schicke=
danz ergeben, daß der Pfarrer
Lantz dieße Rechnungen selbst
geschrieben und verfertiget,
mithinn es von ihm Pfarrer eine
so strafbare Halßstarrigkeit geweßen
daß

¹Rechtlich: Akte, Vertrag


²Beschwerde

³Vorsteher der Gemeinde- oder Kirchenkasse

1. Gravamen: Dieses betrifft Rechnungen, die Pfarrer Lantz eigenhändig ausgestellt und Kirchengelder, die er teilweise selber eingenommen hat, anstatt dies von der Kirchenkommission vornehmen zu lassen. Dieses war ihm nach einem Erlass vom 8. Dezember 1745 untersagt. Aufgrund seines Leugnens wird er zu 10 Taler Strafe verurteilt und muss 50 Gulden rückzahlen. Dieses soll innerhalb von 6 Wochen an den Amtmann Ewald geschehen, um weitere Strafen zu vermeiden. Es wird dann festgelegt, wie die mittellose Sprendlinger Kirchengemeinde wieder zu Geld kommt, ohne Gefahr zu laufen, von dem Pfarrer wieder betrogen zu werden:

- Die für die Kirchengelder und für Almosen zuständigen Personen werden unterwiesen, wie sie die Rechnung zu führen haben.
- Pfarrer Lantz wird verboten, sich der Almosen und Kirchengeldern anzunehmen. Er darf außerdem nicht mit Vorenthaltung des Abendmahls und anderer Zwangsmittel als Strafe drohen.
- Opfergelder und Almosen sollen nach dem Gottesdienst im Beisein des Pfarrers und des Kirchenvorstehers gezahlt und aufgezeichnet werden. Der Betrag wird monatlich von der Gemeindevertretung der Kirche abgeliefert und in ein Buch eingetragen. Bedürftige können sich von diesem Geld ausleihen, nicht jedoch der Pfarrer.
- Die Abrechnung soll jedes Jahr dem Lutherischen Gemeinderat vorgelegt werden.

daß er dießen in handen gehabt
oder doch Leicht zu erlangend rech=
nungen aller an ihn ergangenen
ernstlichen Befehle ungeachtet
nicht so fort eingeschickt und dadurch
alle dießerhalben verursachten viele
weitläufigkeiten zu verhüten
sich geflißentlich entzogen; son=
dern sich auch überdas aus der
von dem Pfarrer Lantz an
Unser Oberhaupt nach der
Commision eingeschickten be=
sonderen Rechnung deutlich zu Tage
leget, daß er Pfarrer wirklich
einige Kirchen Gelder selbst
eingenommen und außge=
geben, welches Er doch vor=
hero jederzeit und noch selbst
bey der Commision mit vieler
heftigkeit abgeleugnet und
so gar das Gegentheil mit
Zeugen zu erweißen ge=
sucht; So hat es bey dießen

Umständen so wohl bey denen vom
Oberamt dem Pfarrer Lantz ange-
setzten und durch das Regierungs
Rescript¹ vom 8^{ten} December 1745
bekräftigen Zahl Strafe, als auch bey
denen durch das Hofgerichts-Con-
clusum² vom 27^{en} April 1746
vor die Einreichung der stättischen
Rechnung an dictirten anderweitigen
Zahl, sein ledigliches Verbleiben.
Und wird über das der Pfarrer
Lantz wegen seines Halsstarrigen
und unanständigen ableugnens
annoeh in 10 ³ Herrschaftlicher Strafe
weiter condemnirt⁴ welche
Fünzig Gulden er nunmehr ohne
fernere nachsicht an Unseren Amts-
keller⁵ Ewald innerhalb 6 Wochen
bey vermeidung der Execution
zu entrichen hat. Übrigens wollen
Wir wegen der richtigen verwaltung
derer Allmoßen und übrigen Kirchen
Gelder damit die gantz entblößete
Sprend

¹ Erlaß

² Beschluß

³ Thaler

⁴ verdammt, verurteilt

⁵ Berufsbezeichnung, Bedeutung: Amtmann

Sprendlinger Kirche nach und nach hinwiederumb zu einigen Capitalien gelangen folgende Verfügung hiemit gemacht haben.

- 1.) Sollen diejenige Leuthe welche hinfür die Allmoßen= und andere Kirchen Gelder zu Verrechnen haben, von dem zeitigen Pfarrer und Kirchenältesten bey dem Presbyterio in Vorschlag gebracht darauf dem Lutherischen Consistorio zu Offenbach mit beyschließung des Presbyterial-Protokolls angezeigt von demselben wenn sie dazu tüchtig befunden werden, ordentlich in die Pflichten genommen und mit einer hinlänglichen Instruction und vorschrift wir sie ihre Rechnungen zu führen und einzurichten haben, verstehen werden.
- 2.) Wird dem Pfarrer Lantz hiemit nachdrücklich und bey vermeydung willkührlicher Herrschaftlicher Strafe

anbefohlen, sich derer Allmoßen
und übrigen Kirchen Geldern in so
fern gänzlich zu entschlagen, daß
daran Einnahmen und Außgaben
den bestellete[n] Rechnungs-
führern gantz allein ungestöret
überlaßen bleibet, sein Amt
aber dahin zu Beobachten, daß
die bey dem Presbyterio an-
gesetzte Strafen so fort dene
Rechnungsführern zur Erhebung
angewiesen werden, welche
solche Bedürffenden fallß
durch den Schultheißen von den
saumseeligen eintreiben zu laßen
haben. Hingegen hat sich von
Pfarrer Lantz aller
Eintreibung zu enthalten
noch vielweniger aber sich ferner
herauß zu nehmen, durch die
Vorenthaltung des heyligen
Abendmahles und dergleichen
unerlaubte Geistliche Zwangs-
Mittel

Mittel die schuldige zu der Erlegung derer Kirchen Strafen anzuhalten.

- 3.) Sollen die Opfer Gelder und Kirchen Allmoßen jedesmahl nach genemigten Gottesdienst in beyseyn des Pfarrers und des Kirchen Vorstehers außgelehret, gezehlet, der Betrag aufgezeichnet und alle Monate bey dem Presbyterio¹ denen Rechnungsführern gegen eine in ein besonderes bey dem Presbyterio aufzuhebendes Büchlein von ihnen einzuschreibende Bescheinigung zugestellet um solche zum nutzen der Kirche anzuwenden und auszuleyhen. Einen zeitigen Pfarrer aber soll von dießen Geldern nichts eingehändigt werden, sondern wenn zu einigen

¹ Presbyterium: Gemeindevertretung der ev. Kirche

Armen daß denen Kirchen= All≈
moßen etwas gereicht werden
soll, so hat der Pfarrer dießer
halben die Anweisung an die
Rechnungsführer zu thun, welche
bey ablegung der Rechnung durch
dieße anweisungen ihre auß≈
gaben an die armen, so wie
durch die vorgemeldete Büchlein
Ihre Einnahme zu bescheinigen
und zu belegen haben.

4.) Sollen dieße Rechnungen alle
Jahr bey dem Lutherischen
Consitorio¹ abgehört, und
daß solche wir bishero von
mehreren Jahren aufwachßen
nicht länger gestattet werden.

Gravamen II. Hat es wegen haltung
des Presbytery auf ordentlicher
Führung und Einschickung des
Protokolls bey der ergegungenen
Verordnung um so mehr sein
ledigliches verbleiben, als man
die

¹ Konsitorium: Gemeinderat

2. Gravamen: Die Kirchengemeinde hat künftig mehr auf die ordentliche Führung der Bücher durch Pfarrer Lantz zu achten. Die Bücher müssen nach Anordnung und Vorschrift geführt werden. Nicht zur Sache gehörende private, anzügliche Anmerkungen sind zu unterlassen. Bezogen auf die Beschwerde von Pfarrer Lantz, dass Personen, welche vor den Kirchenvorstand (Presbyterium) geladen werden und nicht erscheinen (und somit keine Vorstellungsgebühr bezahlen), wurde festgelegt, dass die Namen der Geladenen zuvor dem Schultheiß gemeldet werden. Dieser sorgt dafür, dass bei Nichterscheinen oder Verhinderung die Aussagen der Geladenen dem Kirchenvorstand vorliegen. Wer einer Vorladung unentschuldigt fernbleibt, muss sofort und ohne Nachsicht eine Strafe von 5 Albus zahlen. Pfarrer Lantz hat offensichtlich geklagt, die volle Vorstellungsgebühr für eine Hochzeit zu erhalten, auch wenn auf es zu keiner Vermählung kommt. Diese Gebühr wurde von dem geforderten Taler auf einen Gulden begrenzt.

die von dem Pfarrer Lantz bey der Commision produvierte¹ und eingelieferte so genannte Presbyterial-Bücher so eingereicht gefunden, daß sie so wenig dem nahmen als den Glauben eines Presbyterial-Protocols verdienen, so daß mann bedenklich gehalten, selbige ihres Einhalts halber bey denne Kirchen-Actis² zu laßen, sondern selbige davon zu amoviren³ und zurück zu behalten bewogen worden. Es hat also der Pfarrer Lantz dieße Presbyterial-Protokolle hinfüro⁴ nach der in der Anordnung gemachten Vorschrift ordentlich einzurichten und überdas die das bey gegenwärtig geweßene Personen jedesmahl gleich anfänglich nahmentlich zu

¹ vorgesehen, vorgemerkt

² Urkunden, Akten – Dativ von Acta

³ beseitigen, absetzen

⁴ fernerhin, weiterhin

bemercken, auch sich zu hüten, daß in solche Protocolle keine zu der Sache nicht gehörige anzügliche privat-anmerkungen mit eingereicht werden.

Weil übrigens von dem Pfarrer Lantz die beschwerde angezeigt geschehen, daß öfters diejenige, welche vor das Presbyterium geladen worden, ungehorsamlich außgeblieben, so hat der Pfarrer hinfüro die Nahmen derjenigen, welche er vor das Presbyterium zu Laden vornöthig findet dem Schultheißen des Tages vorher zu zuschicken und der Schultheiß darauß durch geschworn Leuthe die Atationes¹ zu besorgen.

Wer nun auf dieße vorladung nicht erscheint, noch auf hinlängliche Ursache seines auß

¹ Gedanken oder Sätze die einen gemeinschaftlichen Begriff enthalten

außenbleibens anzuführen
weiß, soll jedesmahl seinen
ungehorsam mit einer Strafe
von 5 ~~Alb~~¹ an die Kirche büßen
welche der Schultheiß so fort ohne
nachsicht heraus treiben und
denen Kirchen Baumeistern
zur berechnung zustellen soll.
Was übrigens die bey dießem
Gravamine mit eingeklagte
Vorstehungs gebühr à 1 ~~Alb~~²
betrifft so verordnen **Wir**
hiermit aus bewegenden ur-
sachen, daß wenn dergleichen
gefallene Personen nur
bloß vorstehen und nicht copuli-
rt³ werden sie die Pfarrer
hinfüro vor seine außer-
ordentliche bemühung Einen
Gulden bezahlen sollen.
Wegen der Kirchen Buße an
sich, deren auflegung, verwandlung
und erlaßung aber bleibt es
bey der ergangenen Verordnung.

¹ Albus

² Reichsthaler

³ Verheiratet

Gravamen III. Hat es zwar bey der in der Herrschaftlichen verordnung verfügeten Aufhebung der Eintheilung derer Communicanten in gewisse Clashes in so weit sein verbleiben, daß niemand deren beobachtung wieder willen noch auß dießem grunde von dem Abendmahl zurück gehalten werden soll. Hingegen bleibt es denen welche bey **Uns** um die bey behaltung dießer Clashes unterthänigst nachgesucht, freygestellet, solche fernhin zu beobachten und sich dießenthalben mit dem Pfarrer zu vereinbahren. Doch daß in solchem fall niemand hinzu weder directe noch indirecte genötiget, noch bey der Eintheilung selbst kein anstößiger unterschied wir z.E¹., bey denen Ehemännern so reformierte Weiber haben geschehen, als welcher unfug dem Pfarrer hinmit nachträglich verweisen

¹ zum Eyn

3. Gravamen: Die Herrschaftliche Verfügung zur Klasseneinteilung von Kommunikanten bleibt insoweit bestehen, dass keiner von dem Heiligen Abendmahl zurückgewiesen werden soll. Allerdings bleibt es denen, welche die Beibehaltung der Klassen nachgefragt haben, freigestellt, das Vorgehen weiterhin zu beobachten und mit dem Pfarrer darüber zu sprechen. Selbst ein Unterschied, wenn zum Beispiel Ehemänner reformierte Weiber haben, ist nicht anstößig, wie vom Pfarrer gesagt.

Bei der Erörterung dieser Beschwerde vor der Kommission ist dem Pfarrer Schuld zugesprochen worden, da er bestimmten Fällen Gläubige vom heiligen Abendmahl ausschloss oder für die Zulassung zum Abendmahl Geld nahm, also Zwangsmittel gebraucht hat, um etwas zu fordern. Pfarrer Lantz hat weiterhin bestimmten Personen für die Reicheung des Abendmahls, Taufe, Heirat und anderer parochialer Handlungen eine Gebühr genommen hat. Hierfür wird er zu einer Strafe von 70 Reichstalern verurteilt. Sollte sich aber jemand finden der freiwillig, oder ohne gefragt zu sein, das doppelt gezahlt hat, möge er sich melden. Wenn er aber Gründe hat, jemand sein Priesterliches Amt vor zu enthalten so soll er sich bei der Regierung oder dem lutherischen Konsistorium melden und eine Entscheidung abwarten. Sind es aber Gründe das Abendmahl zu versagen, soll er sich innerhalb von 14 Tagen nach Anfrage an die Regierung wenden. Bis zum Erhalt einer Entscheidung darf das Abendmahl aber nicht vorenthalten werden.

wießen wird, von dem Pfarrer gemacht werde. Nachdem auch bey Erörterung dießes gravaminis coram Comissione¹ dem Pfarrer Lantz von einigen Schuldt gegeben worden, als ob Sie ihm davor, daß er sie zum heyl.² Abendmahle gelaßen, geldt bezahlen müssen, bey der untersuchung aber sich gefunden, daß obgleich die Beschuldigung in dem verstande als ob der Pfarrer vor die zulassung zum Abendmahl selbst geldt genommen, ungegründet geweßen, der Pfarrer doch darin daß Er das Abendmahl oder deßen vorenthaltung als ein zwangs-Mittel gegen diejenigen, an welche er etwas zu fordern gehabt, gebraucht,

¹ in Gegenwart/Angesicht der Beschwerde Kommission

² heyligen

unrecht gehandelt, und zu der vorge=
meldeten Nachred selbst anlaß
gegeben, mithinn Sich auf der ge=
forderten Satisfaction¹ verlustig
gemacht, So verordnen **Wir**
hiermit ernstlich und Befohlen
dem Pfarrer Lantz, Sich bey

70 ~~20~~² Strafe hinfüro nicht mehr
zu unterstehen, die Reichung des
Abendmahles, die Taufe, Copula=
tion³, Leich Predigt und der=
gleichen Parochial⁴-Handlun=
gen und Ambts Verrichtungen
als weltliche Zwang und Exe=
cutions-Mittel gegen die=
jenige an welche er etwas
Dasey unter was Vorwandt
eswolle, zu fordern hat,
zu gebrauchen, noch auf hierin
nun jemaden sein Ambt wegen
noch nicht gezahlter Gebühr zu
ver

¹ Entschuldigung

² Reichsthaler

³ Heirat

⁴ die Kirchengemeinde betreffend

Versagen oder aufzuhalten,
sondern wenn sonst kein
Anstatt obwaltet solches unwei-
gerlich zu verrichten, und sich
hingegen zu versehen daß
ihm nachhero zu seiner gebühr
nicht nur ungesäumt verholffen
sondern auch, wenn sich findet
daß jemand ihm solche gebühr
aus Halßstarrigkeit und ohne ur-
sache muthwillig gewegert,
das Duplum¹ bezahlet wer-
den solle. Wenn er
Pfarrer Lantz aber hinnläng-
liche ursachen zu haben ver-
meinet, welcherhalben er
sein Priesterliches Ambt
hierinnen zu versagen
Befugt sey, so soll Er
solche ursachen ungesäumt

¹ das doppelte / doppelte Summe

Unser nachgesetzten Regierung od≈
er solches die Zeit nicht erlauben
wollte, unserem Lutherischen
Consistorio¹ zu Offenbach einbe≈
rufen, und weitere Resolu≈
tion daher gewärtigen.

So viel ins besondere daß Heyl.²
Abendmahl anbetrifft; So soll
außer Pfarre Lantz über≈
haupt niemanden wegen
seiner mit oder an der≈
selben habenden Streitig≈
keiten und Forderungen da≈
von abweisen, sondern wenn
er sonst andere hinlängliche
Ursachen, welcherhalben einer
zu dem abendmahl nicht zu
zu laßen sey, zu haben ver≈
meynet, so soll er gehalten
seyn, so fort in denen
nächsten

¹ Konsistorium: Gemeinderat

² Heiliges

nächsten 14 Tagen, nachdem sich eine solche Person bey ihm wegen des Abendmahles gemeldet, davon an die Regierung umständlich¹ zu berichten, und Bescheid zu gegenwärtigen, vor Sich aber niemanden von dem Abendmahl weiter als biß zu Einlangung der Herrschaftlichen Resolution abzuhalten oder gar gänzlich abzuweißen.

Gravamen IV. Hat es wegen des in dießem gravamine enthaltenen Kirchenl.² Singens bey der ergangenen Herrschaftlichen Anordnung sein ledigliches Bewenden.

Gravanem V. Wird er bey der ergangenen Anordnung, Kraft derer dem Pfarrer Lantz nach dem klaren Einhalt der Darin

¹ Umständlich nicht im Sinne von Schwierig sondern von Gegebenheit

² Kirchenlieder

4. Gravamen: Für die in der vierten Beschwerde ergangene Anordnung bezüglich des Kirchenlieder Singens bleibt es bei der ergangenen Verordnung. Hier kennen wir den Inhalt der Beschwerde nicht.

5. Gravamen: Auch hier bleibt es bei den bestehenden Anordnungen. Pfarrer Lantz darf niemand eine Leichen-Predigt aufzwingen oder eine Gebühr dafür verlangen. Es ist den nächsten Anverwandten überlassen eine Leichen-Predigt zu bestellen. Die Gebühr hierfür beträgt für eine verheiratete Person 1 Reichstaler und für ein Kind einen Gulden. Ist die verstorbene Person nicht verheiratet und unter dreißig, zählt sie zu den jungen Leuten und für die Leichen-Predigt ist ein Gulden zu zahlen. Außer dem Genannten darf der Pfarrer keine weiteren Forderungen stellen. Wird aber ein Kirchenprotokoll oder Leichenschein verlangt, so sind dafür 5 Albusse zu entrichten.

Pfarrer Lantz hat sich statt dem vorhandenen einen eigenen Flor (= Trauerflor aus feinem Gewebe) angeschafft und dafür eine Gebühr von 6 Albussen bis 10 Kreuzer verlangt. Der Gemeindevorschlag einen Flor auf Gemeindegasse anzuschaffen und dem Pfarrer bei Begräbnissen zu leihen ist dem Pfarrer nicht zumutbar. Es bleibt also bei der Anordnung, dass auch weiterhin niemand genötigt werden kann, dem Pfarrer den Flor zu vergüten, sofern er nicht verlangt hat, dass der Pfarrer den Flor benutzt. Des Weiteren kann dem Pfarrer auch ein Flor zu Verfügung gestellt werden. Es gilt auch die Darmstädter Kirchenordnung, wonach das Begräbnis würdig, auch bei armen Leuten, im Sinne Gottes und nicht schulmeisterlich zu erfolgen hat.

stättischen Kirchen=Ordnung Nie
manden und also noch viel
weniger dene Sechs wochen
Kindern eine Leich Predigt
wieder willen aufzwingen
oder die gebühr davor abfor
dern, sondern es dem Willkühr und
gut finden der nächsten An
verwandten des verstorbenen,
welche die Begräbniß zu
besorgen haben, überlaßen
soll, ob selbige eine Leich
Predigt bey ihm Bestellen
wollen oder nicht lediglich
gelaßen. So viel hinn
gegen die Gebühr vor die
Leich Predigt anbetrifft, so soll
dem Pfarrer hergebrachter
maßen vor eine geheyrathete
Person Ein ^{Reichsthaler}¹, und vor
ein Kindt Ein Gulden gezahlet
vor

¹ Reichsthaler

vor einer erwachsenen aber doch noch unverheirathete Person soll dießer unterschied beobachtet werden, daß so lange eine solche Persohn sie mag Männlichen= oder Weiblichen Geschlechts= confirmiret oder noch nicht confirmiret seyn, die Dreyßig Jahre noch nicht erreicht hat, selbige unter die junge Leuthe gerechnet und vor ihre Leich Predigt nicht mehr dann ein Gulden, so baldt sie aber dreißig Jahre völlig erreicht Ein Reichs Thaler davor bezahlet werden soll. Unter welchem vor ein Leich Predigt zu Zahlenden *response*¹ Thaler oder Gulden jedesmahl die Gebühr vor die Aufschlagung des Kirchen Protokolles mit Be≈

¹ keine Erklärung gefunden

griffen und dießertwegen bey keiner Leichpredigt etwas weiters von dem Pfarrer gefordert werden soll. Wenn aber außer dem jemand auß dem Kirchen Protokoll oder Leich einen Schein oder derer Seinigen Alters zu haben verlangt, so soll er in solchem fall dem Pfarrer vor seiner Be-
mühung 5 ~~fl~~¹ zu entrichten schuldig seyn. Weil **Wir** ferner die von dem Pfarrer Lantz gemachte Einrichtung, daß er an statt des ehedeßen in natura gegeben Flor², seinen eigenen Flor sich angeschafft und solchen bey denen Leichen, wo es verlanget wird gegen
Ent

¹ Albus

² feines Gewebe, hier: Trauerflor

Entrichtung 6. §. ¹ bis höchstens
10 ~~Xr.~~ ² auf setzet, vor billig und
der Gemeinde selbst zuträglich
halten, und hingegen dem
Pfarrer nicht zuzumuthen
ist, durch die Annehmung
des von der Gemeinde
gethanen Vorschlags, einen
solchen Flor auf Kosten
der Gemeinde anzuschaffen
und denselben dem Pfarrer
bey allen Leich begängnissen
zu leyhen, sich völlig und
gäntzlich um dieses accidens³
bringen zu lassen. So
wird es bey dießer Anordnung
und zwar so , daß hinbey
wir bishero alßo auch
fernerhin Niemand wieder
willen genötiget werde,

¹ Albus

² Kreuzer

³ die unwesentliche oder zufällige Eigenschaft,
der Zufall, die Zufälligkeit, das Akzidens

dem Pfarrer den Flor zu ver-
güthen sondern es ihm frey gela-
ßen wird, wenn er nicht ver-
langet, daß der Pfarrer den flor
bey der Leiche aufsetzen soll, auch
nicht davor zu zahlen, gelaßen.
Unter deßen wennn jemandt
an stat des geldes lieber den
Flor in natura an den Pfarrer
geben will, so bleibt ihm auch
solches unverwehret. Über-
haupt aber wird der Pfarrer
Lantz nachträglich niemand bey
denen Leich begängnißen das-
jenige, was in der Darmstädtischen
Kirchen ordnung versehen ist :
„ daß nemlich Pfarrer nicht
„ Schulmeister hierunter discre-
„ tion gebrauchen, des Armuths
„ Personen, und den armen ihr
„ Leich

„ Leich Begängniß um Gottes≈
„ willen so sie es begehen
„ werden, verrichten sollen:
nicht außer augen zu setzen.

Gravamen VI. Nachdem sich bey der
vorgeweßenen Commishion zu
Tage gelegt, daß dem Pfarrer
so wir vor die Taufe 10 ^{Albus} 1

und die Confirmation 1 ^{Reichsthaler} 2
also nicht nur vor die Auß≈

rufung 30 ^{Kreuzer} 3 und vor die Copu≈

lation 1 ^{Albus} gebühren, sondern
daß es auch über das hergebracht
sey, daß ihm bey den Hochzeiten
a) Eine Braut Suppen, so in einer
Suppe, einem Stück Fleisch, einem
Stück Kuchen und Brodt, einem
Maaß Wein und einem Maas
Bier bestehet. b) ein Schneuztuch und
c) Ein Strauß geschickt und ge≈
geben worden, so hat es auch

¹ Albus

² Reichsthaler

³ Kreuzer

6. Gravamen: In dieser Beschwerde wurde der Kommission dargelegt, dass der Pfarrer vor der Taufe 10 Albusse und vor der Konfirmation 1 Reichstaler bekommt. Bei einer Vermählung erhält er nicht nur 30 Kreuzer für die Ausrufung und einen Reichstaler für die Hochzeit, sondern es war auch Sitte an der Hochzeit dem Pfarrer Folgendes zu geben: a) eine Brautsuppe mit Fleisch, ein Stück Kuchen, ein Maß Wein und ein Maß Bier, b) ein Schneuztuch, c) ein Strauß (eine Erklärung über die Art des Straußes wird nicht gegeben) Dabei soll es auch bleiben.

Wenn armutshalber aber der Fall eintritt, dass auf der Hochzeit kein Wein, nur schlechter Wein oder Apfelwein getrunken wird, so hat der Pfarrer keinen Anspruch auf eine bessere Verköstigung als die Hochzeitsgesellschaft selber. Auch hat er keinen Einfluss auf die Größe des Kuchen- oder Brotstückes. Allerdings dürfen die Pfarrkinder (Gemeindemitglieder) nicht durch „unanständige Kargheit“ ihren Pfarrer und sich damit selbst zu beschimpfen.

dabey sein verbleiben, So viel
aber dem fall anbelanget, wenn
Armuths halber auf einer Hochzeit
gar kein Wein oder nur schlechter
Wein getrunken wird; so hat
als denn der Pfarrer sich mit dem
bloßen Bier, oder dem auf der
Hochzeit getrunkenen schlechten
oder Apfelwein zu begnügen,
und sich von selbst zu bescheiden,
daß es sich von einem Geistlichen
nicht gezieme, bey armen
Leuthen es so genau zu suchen
und von selbigen einen
Trank in natura^{oder bezahlet} zu fordern
den selbige unvermögnis halber
Selbst auf ihrem Ehren Tage
entbehren müßen. Nicht
weniger hat der Pfarrer die
größe des Stück Kuchens oder
Brochts dem guten willen
der

dererjenigen, so es ihm schicken,
anheim zu geben: wohingegen
aber auch die Pfarrer Kinder ange-
wießen werden, hinbey die
gebührend Hochachtung und Liebe
gegen ihren Seelsorger nicht
außer augen zu setzen, und
hierinnen durch eine unanständige
Kargheit ihren Pfarrern und
Sich selbst nicht zu beschimpfen.

Gravamen VII. Wird es wegen
dießer gravaminis lediglich
bey dem Einhalt der ergan-
genen Anordnung gelaßen.

Gravamen VIII. Hat es gleichfalß bey
der dießerwegen ergangene-
nen Verfügung sein Bewen-
den.

Gravamen IX. Wird nach denen
bey dem eingenommenen

7. Gravamen: Es bleibt bei den ergangenen Verfügungen. Wir kennen den Inhalt der Beschwerde nicht.


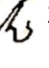
8. Gravamen: Es bleibt bei den ergangenen Verfügungen. Auch hier kennen wir den Inhalt der Beschwerde nicht.

9. Gravamen: In dieser Beschwerde geht es um das von Pfarrer Lantz neu erbaute Haus. Dieses hat er zu weit in den Kirchhof hinein gebaut, dafür muss er 30 Gulden Strafe zahlen. Weiterhin hat er die Kirchenmauer erniedrigen lassen und die dabei anfallenden Steine zum Hausbau verwendet. Als Strafe muss er innerhalb von 6 Wochen 20 Gulden zahlen. Ebenso hat er aus dem Fundament der Mauer Steine ausbrechen lassen, hierbei wurden Gebeine von Toten bloßgelegt. Diese liegen zum Teil immer noch unbedeckt im Kirchhof. Hierfür muss er innerhalb von 6 Wochen 20 Gulden Strafe zahlen und dafür sorgen dass die Gebeine wieder begraben werden. Dem Kirchenbaumeister wird befohlen, das Loch im Kirchhofstor, dem Auslauf für Hühner und Ferkel wieder zu verschließen. Pfarrer Lantz wird es bei einer Strafe von 5 Talern verboten, es wieder zu öffnen.

Anmerkung: Das von Pfarrer Lantz erbaute Haus muss an der Kirchhofsmauer schräg gegenüber dem 1779/1780 erbauten, jetzigen Pfarrhaus auf dem Gelände des heutigen unpassenden Neubaus gestanden haben. Das ist insofern bemerkenswert, weil das alte Pfarrhaus im heutigen Pfarrgarten am Hengstbach gestanden hat.

augenschein vorgekommenen
umständen hiemit von **Uns**
verordnet. 1.) Wird der
Pfarrer Lantz davon, daß
er mit dem von ihm Neu≈
erbauten Hauße über die
gebühr in den Kirchhoff hinein
gerückt, verurteilt an die
Kirche zu Sprendlingen
Dreysig Gulden innerhalb **6**
wochen zu zahlen.
2.) Soll der Pfarrer Lantz da≈
vor, daß er die Kirchhoff
Mauer eigenmächtig abnehmen
oder erniedrigen ließ die Stei≈
ne zum theil zu seinem Bau
verwenden laßen, der Kirche
zu Sprendlingen innerhalb
6 wochen zahlen Zwanzig Gulden.
3.) Soll der Pfarrer Lantz davor
daß

daß er unten aus dem Fundament der Kirchhoffs Mauer etwas außbrechen laßen, und dadurch nicht allein anlaß gegeben daß einige Toden Gebeine von der Erde entblößet worden, sondern auch solche Gebeine zum Theil biß dießer Stund unbedeckt liegen laßen, zwanzig Gulden Herrschaftlicher Strafe innerhalb 6 wochen erlegen, und zugleich bey weiterer schärfsten ahndung die ungesäumte veranstaltung machen, daß dieße bloßliegende Toden Gebeine gehörig verscharret werden:
4.) Wird dem Kirchenbaumeister hiermit anbefohlen, das unten an dem Kirchhoffs Thor befindliche Loch ohne anstandt

zu machen und wieder den Ein-
gang derer Hüner, Ferkel  ¹.
gehörig verwehren zu laßen,
dem Pfarrer Lantz wird hin-
gegen bei 5  ² Herrschaftlicher
Strafe untersaget, Sich nicht weiter
zu unterstehen solches Loch hin-
wiederum aufreißen zu laßen.

Gravamen X. Wird nach denen bey
dem augenschein sich zu Tag-
gelegten Umständen folgende
Verfügung hiermit gemacht.

1.) obgleich der augenschein weißet
daß der Pfarrer Lantz mit
dem von ihm erbauten Stall
zu weit herüber gefahren
so wird er dennoch dießer-
wegen von dem von der
Gemeinde an ihn gemachten
Anspruch frey gesprochen,
und

¹ perge perge, pergite: fortfahren im Sinne von etc. pp

² Thaler

10. Gravamen: Folgende Verfügungen werden erlassen: 1) Obwohl der vom Pfarrer erbaute Stall augenscheinlich über das Kirchengelände hinausgeht wird er, bis auf anderen Beweis, vom darauf erfolgten Anspruch der Gemeinde hiervon freigesprochen. 2) Dem Pfarrer wird bei 5 Talern Strafe verboten, die Hecke weiter in den Mühlpfad wachsen zu lassen, der Pfad muss in seiner vorhanden Breite bestehen bleiben. Darüber haben die Feldgeschworenen Aufsicht zu führen. 3) Da auf den Erlass vom 08. Dezember des vergangenen Jahres (1745) noch nichts unternommen wurde, den weggekommenen Grenzstein in seinem Garten wieder aufzustellen, wird der Pfarrer unter Androhung einer Strafe von 10 Talern verurteilt den Grenzstein innerhalb von 6 Wochen wieder setzen zu lassen. 4) Wie in einem Vergleich zwischen der Gemeinde Sprendlingen und dem Müller vermerkt, dient der Mühlpfad nur als Weg. Viehtreiben ist nicht hier erlaubt.

Anmerkung: Bei dem Mühlpfad handelt es sich um das den alten Sprendlingern noch bekannte schmale „Gässje“, das die Tempelstraße (am Kirchhof) mit der heutigen Mariahallstraße verband. Es war eine direkte Verbindung von der Theisenmühle zum Lindenplatz.

und ab Instantia¹ entbunden.

2.) Wird dem Pfarrer Lantz bey
5/6 Herrschaflicher Strafe an≈
gefüget, den so genannten Mühl
Pfadt in seiner gehörigen breite
zu laßen, und die daran her≈
ziehend Hecke nicht ferner in
den weg hinein zu Treiben,
als worüber die Feldgeschworenen²
fleißige aufsicht zu Tragen,
und wenn sie einige Neuerung
wahrnehmen, solche so fort dem
Oberamt anzuzeigen haben.
3.) Wird der Pfarrer Lantz, weil
er auf das unter dem 8^m xbris³
a:p:⁴ an Ihn wegen des in seinem
Garten weggekommenen Gräntz≈
Steins erlaßenen Rescript⁵ in
denen Ihm sub poena confeshi
et convicti⁶ anberaumeten 6
wochen nichts zu seiner

¹ bis auf besseren Beweis für Schuld

² Grenzhüter, setzen Grenzsteine

³ Dezember

⁴ a: Anno –Jahr p: proximus – letztes, vergangenes

⁵ amtlicher Bescheid, Erlass, Verfügung

⁶ unter Androhung der Strafe und Verurteilung

verantwortung eingebracht, nunmehr nicht allein in einer Herrschaftlichen Strafe von Zehn Gulden, welche Er innerhalb 6 wochen zu erlegen hat, verurteilt, sondern auch bey gleicher Strafe angewiesen, den verlohrenen Grantz Stein hin wiederum auf seine Kosten durch die Feldgeschworne auf den vorigen Platz innerhalb 6 wochen, wenn es die Witterung erlaubt setzen zu lassen.

4.) Hat es bey dem zwischen der Gemeinde zu Sprendlingen und dem Müller wegen des Mühlpfadts getroffen Vergleich sein verbleiben, und bleibet in dießem gefolg auf der Gemeinde erlaubt sich dießes Mühlpfadts doch nicht anders

anders als zum bloßen durchgehen
nicht aber zum Vieh treiben und
dergleichen zu bedienen.

Gravamen Additionale. Wird dem
Pfarrer Lantz bey zehn Gulden
Herrschaftlicher Strafe hiemit an-
gefüget, das von ihme nach dem
Kirchenger zu angelegte so
privet¹ innerhalb von 6 wochen ent-
weder gänzlich von der Kirch-
hoffs und Straßen seithe weg
zu legen, oder wenigstens
mit Brettern oder Fenster so
bis auf den grund zu zu machen
und zu verwahren, daß es
denen vorbeys und in die
Kirche gehenden Leuthen kein
Ekel noch gestank mehr ver-
ursachen könne. Wobey die in
der vorherigen Herrschaftlichen
Resolution dem Pfarrer Lantz
vor seine unanständige Schreibart

¹ so privet: die Worte sind nicht richtig lesbar,
meine Deutung ist ‚sein Privates‘ als
Umschreibung für Toilette

Gravamen Additional: In einer zusätzlichen Anordnung wird der Pfarrer Lantz bei 10 Gulden Strafe aufgefordert, sein am Kirchanger angelegtes „Privet“ (Abort) von der Kirchhof- und Straßenseite zu entfernen oder aber mit Brettern oder Fenster so zu verschließen, dass vorbeigehende kein Gestank oder Ekel mehr empfinden. Die in einer früheren Resolution festgesetzte Strafe für Pfarrer Lantz von 5 Gulden wegen seiner „unanständigen Schreibart“ wird bekräftigt. Sie ist innerhalb von 6 Wochen zu zahlen.

angesetzte Herrschaftliche Strafe von fünf Gulden außdrücklich bekräftiget, und er solche innerhalb 6 wochen zu erlegen hinmit angewiesen wird.

So viel übrigens die in dießer Sache so wohl bey Ober Amt als bey Unßer nachgesetzten Regierung und verordneten Commishion verursachte Unkosten anbetrifft, so sind solche folgender maßen zu berichtigen.

1.) An denen Oberambts gebühren hat der Pfarrer Lantz in allem nur zehn Gulden an die Breeskischen Erben innerhalb 6 Wochen zu zahlen, das übrige aber in so fern solches noch nicht Berücksichtiget, hat die Gemeinde allein zu tragen.

2.)

Was die Kosten für die Bearbeitung der Beschwerden angeht so ist wie folgt zu verfahren:

- 1) An Oberamtsgebühren hat der Pfarrer Lantz 10 Gulden an die Breeskischen Erben (?) zu zahlen, der Rest ist von der Gemeinde alleine zu tragen.
- 2) Die von Pfarren Lantz vorgeschossenen Kommissionskosten haben die Kläger zur Hälfte mitzutragen und hierfür dem Pfarrer 27 Taler zu erstatten. An Reisekosten der Kommissionsmitglieder muss der Pfarrer 4 Taler 10 Albus tragen. Davon sind die Bauern zu bezahlen, welche die Kommission gefahren haben. Das gegebene Trinkgeld darf hierbei nicht berücksichtigt werden.
- 3) Die Kanzleigebühren, sowohl die alten wie auch die neuen, haben beide Parteien jeweils zur Hälfte zu tragen.

Durch die Verordnungen und Entscheidungen ist die Streitigkeit beendet und der Fürst hofft, dass beiden Teile künftig in Ruhe und Frieden miteinander leben. Da sich Pfarrer Lantz seinerseits den Herrschaftlichen Verordnungen fügen wird der Gemeinde auferlegt, bei Vermeidung Herrschaftlicher Strafe keine weiteren Zänkereien sucht und mit ihrem vorgesetzten Pfarrer in Frieden leben wird wie es sich für Christen gebührt.

Der Fürst musste bei dieser Klage feststellen, dass von den Klageführern Schriften eingereicht wurden, welche die Unterschreibenden nicht recht begriffen haben oder hinter denen sie nicht vollständig stehen. Es wird daher verordnet, dass zukünftig nur noch Schriften übergeben werden dürfen, in der die Unterschreibenden in einer mündlichen Vernehmung bestätigen, den Inhalt verstanden zu haben.

2.) Die denen von dem Pfarrer Lantz vorgeschossenen Commissions-Kosten, haben die Implorantische¹ Vorsteher von denen mit dießer Sache zugebrachten Sechs Tagen, wir zur helfte mit zu übernehmen, und dießerwegen dem Pfarrer 27 *fl*² zu erstatten. Hingegen hat der Pfarrer an denen Reiß-Kosten annoch³ 4 *fl*² 10 *sch*⁴ zu entrichten, wovon die Bauern diejenige führen welche sie zu Abholung und wegbringung derer Commishariorum³ gebraucht jedoch mit außschließung derer wenigen Trinkgelder allein zu übernehmen haben.

3.) Die Kantzley gebühren, so

¹ implorant: lat.-deutsch, im summarischen Prozesse der Kläger

² Thaler

³ jetzt, heute noch

⁴ Kommision

wohl die verfloßenen als gegenwärtige haben beyde theile nach der Ihnen zu communicierenden specification jedweder zur helfte zu tragen.

Gleich wir nun durch gegenwärtige Verorde= und Entscheidung die zwischen dem Pfarrer Lantz und der Gemeinde Sprendlingen abgewaltete Streitigkeit ihre völlige und endliche Erledigung erhalten, so ver= sehen **Wir Uns** gnädiglich daß beyde Theile hinfüro in Ruhe und Frieden mit ein= ander Leben werden.

Und da Pfarrer Lantz auf seiner Seite zu neuen Beschwerden und Irrungen
anlaß

anlaß zu geben nicht gemey≈
net sondern sich dießer
und andern Herrschaftlichen
verordnungen in allem willig
zu fügen befließen seyn
wirdt; so werden auch
auf der anderen seithe die
Kläger und übrige Gemeinde
Leuthe zu Sprendlingen alles
Ernstes und bey Vermeydung
scharfer Herrschaftlicher
Strafe hiemit angewießen
keine neue Zänkereyen
hervor zu suchen, sondern
sich gegen ihren vorgetzten
Pfarrer und Seelsorger
in allem so zu betragen
wie es Christlichen undt
rechtschaffenen Zuhörern
gebühret, und an der ihm

gebührenden Folge und Ehrerbietung ihres Orths nichts ermangeln zu lassen.

Und weil **Wir** ins besondere auch bey dießer Klage wahrnehmen müssen, daß in der gleichen namens der Gemeinde übergebenen Schriften öfters ein und das andere von denen Schriftstellern mit eingeführet wird, welches die unterschriebene entweder nicht recht begriffen, oder woran sie doch nicht ins gesamt Theil zu nehmen verlangen; So verordnen **Wir** hiemit, daß wenn ja wieder vermuthen in Zukunft neue beschwerungs Schriften von der Gemeinde oder einem Theil derselben
über

übergeben werden mögten, die bloße Unterschreibung oder außstellung einer allgemeinen Vollmacht nicht so gleich vor hinreichend geachtet, sondern dem befinden nach überdas die Imploranten über den Inhalt der Schrift, ob und wie weit Sie sich dazu bekennen, mündlich vernommen werden sollen. **Birstein den 7^{en} Decembris 1746**

